1.o Art der baulichen Nutzung	siehe Planeintrag	1.o Gebäudehöhe	siehe Planeintrag	Falls nachbarliche und öffentliche Interes
1.0 Art der bauffahen Nutzung	Stelle Flatendag			gestalterische Gründe nicht entgegenstellen
1.1 Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO	Betriebe nach § 4 des ElmSchG vom 15.3.74 werden nicht zugelassen.	1.1 Gebäudestellung	parallel zur B 45 bzw. bis 45° drehbar. Gebäude die höher als 8 m sind, nur bis 35 m Gebäudebreite zulässig.	und § 94, Absatz 1 LBO folgende Ausnahmen
	Ausnahmsweise sind zugelassen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal	1.2 Dachform	siehe Planeintrag	1.0 von den zeichnerischen Festsetzungen
	sowie für Betriebsinhaber und Betriebs- leiter, die innerhalb der gewerblich ge- nutzten Gebäude angeordnet sind, jedoch	1.3 Dachneigung	bei Satteldach 15 - 30 Grad (Altgrad)	1.1 Verlegen des als GE 3 bezeichneten Gr als auch nach Süden um 50 m zulässig.
	Flurstück Nr. 344/1 nur eine Wohnung.	1.4 Dachdeckung	dunkler Farbton	1.2 Abweichung von dem zur Straßenherstel
1.2 Sondergebiet SO/1 nach § 11 BaulWO	Zulässig sind zweckgebundene bauliche und sonstige Anlagen, die für die Unterbringung des Rettungsdienstes	1.5 Dachaufbauten	Bis 20 cm Grundfläche je Gebäude und einer Höhe bis 2,50 m über festge- legter Gebäudehöhe, sofern aus be-	lauf in einer Breite bis 5 m zulässig
	und Katastrophenschutzes erforderlich sind, wie z.B. Schulungs-, Versammlungs- und Lagerräume für technische Geräte,		triebstechnischen Gründen erforder- lich (z.B. Aufzugsmaschinen/Kamin, Liftungsanlagen).	2.0 von den schriftlichen Festsetzungen
	Unterstellungshallen für Ensatzfahr- zeuge usw außerdem "Haus der Jugend".			2.1 zu Ziffer I 1.1 Wohnu
		2.0 Stellplätze und Garagen	Anzahl entsprechend § 69 LBO Absatz 2	getre zuläs
1.3 Sondergebiet SO/2 nach § 11 BauNVO	Nur für Übungszwecke der in SO/1 vor- gesehenen Rettungs- und Katastrophen- schutzeinheiten bestimmt (Übungs- gelände).		Anordnung innerhalb der Baugrenzen, bis 1/3 der erforderlichen Anzahl auch außerhalb der Baugrenzen zu- lässig.	2.2 zu Ziffer I 2.0 Ubers SO/1 te/hr
1.4 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO	Trafostation siehe Planeintrag		1000	Schla
,	- sonstige Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke sind bis zu o,5 cm je Einheit außerhalb	3.0 Gestaltung der nicht über- baubaren Grundstücksflächen	siehe Planeintrag	2.3 zu Ziffer II 1.4 helle ander zuläs
	der Baugrenzen zulässig.		Sofern nicht als Fahrweg, KFZ-Stell- plätze, Lagerflächen oder Übungsge- lände genutzt, sind diese landschafts-	2.4 zu Ziffer II 1.5 bi; 5 zuläs
2.0 Maß der baulichen Nutzung	siehe Planeintrag		gärtnerisch anzulegen und zu unter- halten. FKW-Stellplätze sind mit Rasengittersteinen anzulegen und be-	2.5 zu Ziffer II 4.0 auch
3.o Bauweise	siehe Planeintrag		grünt zu unterhalten.	
3.1 hier besondere (abweichende) Bauweise b 1	offen, zwischen den Geräuden sind Ver- bindungsgänge bis max. 4 m zulässig.	4.o Einfriedungen	Nur entlang der Baugrenzen in nicht	
3.2 Flurstück Nr. 344/1, b 2	Grenzbebauung an der nordlichen und		geschlossenen Formen zulässig (Höhe max. 2,00 m über festgelegter Gelände-	IV. Hinweise
3.2 Flurstuck NI. 344/1, D 2	östlichen Grundstücksgrenze zulässig.		höhe).	1.0 Flachdächer können nach Maßgabe der
				oder teilweise begrünt werden.
4.0 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	siehe Planeintrag	5.0 Stützmauern	Entlang des Überschwemmungsgebietes bis max. 3 m Höhe zulässig, Bezugspunkt ist der Mittelwasserstand der Elsenz.	
4.1 Überschwemmungsgebiet	Als überschwemmungsgebiet (Ü) Nr. 23 gekennzeichnete Flächer sind von			2.0 Uberflutungen sind auch außerhalb
	jeglicher Bebauung sowie Lagerung von Roh- bzw. Fertigprodukten freizu-	6.0 Flächen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	siehe Planeintrag	
	halten.	6.1 Böschungen	Die zur Herstellung erforderlichen	
4.2 Vorbehaltsflächen an der B 45 und für eine Umgehungsstraße	desgl. die mit Planzeichen Nr. 18 gekennzeichnete Flächer.		Böschungen sind auf den jeweils an- grenzenden Grundstücken zu dulden	

6.2 Stützmauern

desgl., Gründungsbaukörper für er-forderliche Stützmauern bis 3 m Breite.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 111 LBO

I. Schriftliche Festsetzungen § 9 BBauG

## III. Ausnahmen

ressen nicht beeinträchtigt werden und ien, können gemäß § 31, Absatz 1 BBauG en zugelassen werden:

- Grundstückteils sowohl nach Norden
- tellung eingetragenen Böschungsver-

2.1	zu Ziffer I	1.1	Wohnungen innerhalb des GE-Gebietes auch getrennt von gewerblich genutzten Gebäuden zulässig.
2.2	zu Ziffer I	2.0	Uberschreitung der festgelegten Höhe im So/1 um 5 m mit Gebäudeteilen, sofern aus teinischen Gründen erforderlich (z.B. Schlauchturm).
2.3	zu Ziffer II	1.4	heller Farbton bei geneigten Dächern und andere Ausführung der Flachdachflächen zulässig.
2.4	zu Ziffer II	1.5	bi; 50 cm Grundfläche und Höhe 3,5 m zulässig.
2.5	zu Ziffer II	4.0	auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

- der Anlage 6 zum Grünordnungsplan ganz
- des Überschwemmungsgebietes möglich.